

Merkblatt Lebenspartner/in

Zweck der Lebenspartnerrente

Unverheiratete Paare sind im Todesfall nicht genügend geschützt. Im Unterschied zu verheirateten oder eingetragenen Partnern sehen die obligatorischen Sozialversicherungen keine Leistungen an Lebenspartner vor, wenn das Erwerbseinkommen infolge Todes wegfällt. Dies wirkt sich besonders stark aus, wenn ein Lebenspartner überwiegend Kinder betreut und der andere hauptsächlich einem Erwerb nachgeht. Eine Lebenspartnerrente aus der beruflichen Vorsorge schützt den hinterbliebenen Lebenspartner mit einem regelmässigen Einkommen.

Gleichstellung von eheähnlichen Lebensgemeinschaften

Ist im Vorsorgeplan eine Lebenspartnerrente versichert, sollen eheähnliche Lebensgemeinschaften (Konkubinat) – sofern der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner dies wünscht – der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft gleichgestellt werden.

Der Lebenspartner muss zu Lebzeiten der Vorsorgeeinrichtung gemeldet werden. Dadurch erhält dieser unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente. Der gemeldete Lebenspartner kann verschiedenen oder gleichen Geschlechts sein.

Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:

- die Meldung des Lebenspartners muss der Vorsorgeeinrichtung zu Lebzeiten schriftlich gemeldet werden; und
- beide Lebenspartner sind unverheiratet und zwischen ihnen besteht keine Verwandtschaft; und
- der Lebenspartner hat mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt oder muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen; und
- der hinterbliebene Lebenspartner erhält nicht bereits eine Hinterlassenenrente der AHV/IV oder aus einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule aus einer vorhergehenden Ehe, registrierten Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft und hat auch keine Kapitalleistung anstelle einer solchen Rente bezogen.

Höhe der Lebenspartnerrente

Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht der Höhe der Ehepartnerrente.

Geltendmachung der Lebenspartnerrente

Das schriftliche Gesuch um Ausrichtung einer Lebenspartnerrente muss der Vorsorgeeinrichtung bis spätestens drei Monate nach dem Tode des Versicherten eingereicht werden.

Erlöschen des Anspruchs auf Lebenspartnerrente

Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Lebenspartnerrentenbezüger

- heiratet; oder
- eine neue Lebenspartnerschaft eingeht (registrierte Partnerschaft oder Konkubinat); oder
- stirbt

Notwendige Dokumente im Todesfall

Die Dokumente dürfen **nicht älter als 3 Monate** alt sein.

- Kopie des Todesscheins
- Kopien des Personenstandsausweises des verstorbenen und des hinterbliebenen Lebenspartners
- Kopie Bestätigung über gemeinsame Kinder (Familienausweis oder Anerkennungserklärung)
- Kopie des Miet- oder Kaufvertrags oder der Wohnsitzbescheinigung
- Ergänzende Unterlagen auf Verlangen der Vorsorgeeinrichtung